

Satzung des Vereins Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V.

*Auf der Mitgliederversammlung am 27.5.2017 beschlossene geänderte
Satzung*

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Aktion Sühnezeichen Friedensdienste e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist beim Amtsgericht im Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck und Arbeitsweise

1. Der Verein ist eine Organisation, die – in Aufnahme und Weiterführung des Gründungsauftrages von 1958 – die Versöhnung mit den vom nationalsozialistischen Deutschland überfallenen wie von der Vernichtung bedrohten Völkern und Menschengruppen und die Entwicklung der Friedensfähigkeit zum Ziel hat. Zweck des Vereins ist somit die Förderung der Völkerverständigung und der Bildung.
2. Er verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch:
 - a) kurzfristige und langfristige Freiwilligendienste im In- und Ausland in Projekten zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen, sozial Benachteiligten, älteren Menschen, in Gedenkstätten und Museen, in Forschungsinstituten und politischen Initiativen (steuerbegünstigte Organisationen oder Körperschaften);
 - b) Seminare und Bildungsangebote für Freiwillige, Multiplikator_innen und eine interessierte Öffentlichkeit;
 - c) Hilfe für Opfer von Gewaltherrschaft durch Freiwilligendienste, Kampagnen, Spendenaufrufe oder Sammelaktionen;
 - d) Information der Öffentlichkeit über die vom Verein verfolgten Ziele.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine natürlichen und juristischen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26 und 26a EStG ist zulässig.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu fördern und aktiv in den Beschlussorganen des Vereins mitzuarbeiten. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die durch Beteiligung an Vorhaben des Vereins oder durch Zuwendungen den Vereinszweck fördern. Der Verein informiert sie über die Entwicklung der Arbeit und über seine finanzielle Situation. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung begründet und beendet.
 - c) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Vorstand beschließt über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Einzelfall und berichtet hierüber der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
2. Bei Angestellten des Vereins ruht die ordentliche Mitgliedschaft.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er wird nach Ablauf eines Vierteljahres wirksam.

4. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluss, der schriftlich erklärt und begründet werden muss, kann der_ die Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
5. Zahlt ein Mitglied den festgesetzten Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr nicht bis zum 31.3. des Folgejahres, wird der Mitgliedsbeitrag unter Setzung einer Zahlungsfrist von der Geschäftsstelle angemahnt. Verstreicht diese Zahlungsfrist fruchtlos, mahnt der Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss und Setzung einer letzten Zahlungsfrist erneut. Verstreicht auch diese Zahlungsfrist fruchtlos, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss kann der_ die Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:

- a) die Grundsätze und Ziele der Vereinsarbeit
 - b) den Haushaltsplan
 - c) den Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
3. Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen sowie die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
 5. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform (zum Beispiel per Email) unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung in Textform (zum Beispiel per Email) ist zulässig, wenn sich das Mitglied hiermit schriftlich oder in Textform einverstanden erklärt hat.
 6. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
 7. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.
 8. Anträge für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins nach § 14 sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung bis zum 31.3. eines Jahres zuzusenden. Sie sind der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung unter Angabe der Namen der Antragsteller beizufügen.
 9. Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen nacheinander:
 - a) den_die Vorsitzende_n
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende, wovon eine_r als Schatzmeister_in gewählt wird,
 - c) bis zu vier weitere Mitglieder des Vorstands als Beisitzer_in,
 - d.) mindestens zwei Kassen- und Rechnungsprüfer_innen.
 10. Die Mitgliederversammlung achtet bei ihrer Wahl darauf, die Geschlechter möglichst gleichmäßig zu berücksichtigen, und sorgt dafür, dass im Vorstand die erforderliche, insbesondere erinnerungs- und friedenspolitische, theologische, wirtschaftliche und rechtliche, Sachkenntnis für die Vereinsführung vorhanden ist.
 11. Gewählt ist, wer die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erhalten hat. Wenn im ersten Wahlgang nicht genügend Kandidat_innen diese Mehrheit erreichen, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Kandidat_innen gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben.

12. Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden.

§ 8

Bildung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem_der Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern.
2. Der_die Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB. Zur Vertretung genügen zwei vertretungsbefugte Mitglieder.
3. Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bestellte Person wird eingeladen, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. Der Vertretungsvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Erklärt die Mitgliederversammlung dem Vorstand das Misstrauen, muss spätestens nach einem halben Jahr eine Neuwahl des Vorstands erfolgen.

§ 9

Aufgaben und Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand gibt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins und übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung aus. Er stellt das Personal der Geschäftsstelle an. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.
2. Der Vorstand kann den_die Geschäftsführer_in in Personal- und Steuerangelegenheiten als besondere_n Vertreter_in nach § 30 BGB bestellen. Einzelheiten legt der Vorstand durch Beschluss fest. Diese Bestellung ist jederzeit widerruflich.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder – davon mindestens ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands nach § 8 Abs. 2 – anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung den jährlichen Haushaltsplan vor.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem_der Vorsitzenden und dem_der Protokollführer_in der Sitzungen zu unterzeichnen.

§ 11

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium berät den Vorstand. Es fördert den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit den Spender_innen, Kirchen und Organisationen, die für die Arbeit des Vereins wichtig sind.
2. Dem Kuratorium sollen bis zu 35 Personen angehören. Das Kuratorium wird vom Vorstand für fünf Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich, Nachberufungen gelten für die laufende Berufenungsperiode.

§ 12

Jahresversammlung, Arbeitskreise und Regionalgruppen

1. Der Verein veranstaltet eine Jahresversammlung, bildet Arbeitskreise und fördert Regionalgruppen. Sie stehen allen Freund_innen seiner Arbeit offen.
2. Bei der Jahresversammlung begegnen sich Teilnehmer_innen von Sommerlagern und andere Freiwillige sowie Förderer_innen, Freund_innen und Mitglieder der Aktion Sühnezeichen Friedensdienste, um Erfahrungen auszutauschen und Anregungen für die Arbeit zu geben. Es ist zugleich eine Gelegenheit zur Behandlung grundlegender und zeitbedingter Themen.
3. Auf der Jahresversammlung werden Arbeitskreise gebildet, die den Vorstand beraten, Schwerpunkte der Arbeit des Vereins begleiten und die nächste Jahresversammlung vorbereiten. Sie berichten auf der Jahresversammlung über ihre Arbeit.
4. Regionalgruppen nehmen in Absprache mit der Geschäftsstelle, Aufgaben des Vereins vor Ort wahr und bringen in ihrer Region den Verein in die Öffentlichkeit.

§ 13

Geschäftsführung

1. Der_die Geschäftsführer_in hat die Aufgabe der inhaltlichen, theologischen und organisatorischen Leitung des Vereins. Er_sie ist dem Vorstand verantwortlich.
2. Der_die Geschäftsführer_in soll befristet für fünf Jahre einstellt werden. Eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses ist möglich.
3. Der_die Geschäftsführer_in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen, den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Kuratoriums teil.
4. Der_die Geschäftsführer_in hat die Dienst- und Fachaufsicht über die in der Geschäftsstelle und im In- und Ausland tätigen Mitarbeiter_innen des Vereins.
5. Der Vorstand kann bis zu zwei Personen mit der Geschäftsführung betrauen.

§ 14

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirche in Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, wie die Finanzierung oder Durchführung von kurzfristigen und langfristigen Freiwilligendiensten, Seminaren und anderen Bildungsangeboten, die vor dem Hintergrund des Nationalsozialismus Frieden, Versöhnung und Menschenrechte zum Ziel haben. Darüber hinaus kann das Vermögen für Hilfen für Opfer von Gewaltherrschaft eingesetzt werden.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin,